

NR. 1603 | 19.09.2023

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Studien- und Prüfungsordnung der Ruhr-Universität
Bochum für das Studium der Rechtswissenschaft
mit Abschluss „erste Prüfung“**

vom 19.09.2023

**Studien- und Prüfungsordnung der Ruhr-Universität Bochum für das Studium der
Rechtswissenschaft mit Abschluss „erste Prüfung“
vom 19.09.2023**

Auf der Grundlage von § 2 Absatz 4 und §§ 58, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung durch Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547, zuletzt geändert durch Gesetz betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b)), und § 28 Absatz 4 des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAG NRW) vom 11. März 2003 in der Fassung durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung des juristischen Vorbereitungsdienstes in Teilzeit vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1463ff) hat die Juristische Fakultät der Ruhr-Universität Bochum folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

- § 1: Geltungsbereich
- § 2: Ziel des Studiums
- § 3: Studienvoraussetzungen
- § 4: Studienbeginn und Studiendauer, Freiversuch
- § 5: Aufbau des Studiums
- § 6: Inhalt des Studiums
- § 7: Fremdsprachige Lehrveranstaltungen (§ 7 Absatz 1 Nummer 3 JAG NRW)
- § 8: Schlüsselqualifikationen (§ 7 Absatz 2 JAG NRW)
- § 9: Praktische Studienzeit (§ 8 JAG NRW)
- § 10: Studienplan
- § 11: Lehrveranstaltungsformen, Unterrichtsformen und Lehrveranstaltungsarten
- § 12: Erwerb von Leistungspunkten
- § 13: Integrierte Lehrveranstaltungen
- § 14: Studienberatung

Zweiter Teil: Studienleistungen und universitäre Prüfungen

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 15: Anwendungsbereich
- § 16: Prüferinnen und Prüfer
- § 17: Prüfungsamt und Prüfungsausschuss
- § 18: Anmeldung zu Prüfungen und Studienleistungen
- § 19: Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, Notenbekanntgabe
- § 20: Remonstrationsverfahren
- § 21: Berücksichtigung von Behinderungen, gesundheitlichen Beeinträchtigungen und besonderen Lebenssituationen

§ 22: Versäumnis, Verhinderung und Rücktritt

§ 23: Täuschung und Ordnungsverstoß

§ 24: Mängel im Prüfungsverfahren

§ 25: Ungültigkeit von Prüfungen, nachträgliche Aberkennung

§ 26: Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und sonstigen Kompetenzen

§ 27: Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen, Einsichtnahme

Zweiter Abschnitt: Die Zwischenprüfung

§ 28: Zweck der Zwischenprüfung

§ 29: Voraussetzungen für die Ablegung der Zwischenprüfung

§ 30: Ablegung der Zwischenprüfung

§ 31: Bewertung der Zwischenprüfungsklausuren; Zwischenprüfungsnote

§ 32: Zeugnis, Zwischen- und Teilbescheinigungen

Dritter Abschnitt: Weitere Studienleistungen im Hauptstudium

§ 33: Weitere Studienleistungen

§ 34: Häusliche Arbeiten

§ 35: Aufsichtsarbeiten im Hauptstudium

Vierter Abschnitt: Die Schwerpunktbereichsprüfung

§ 36: Zweck der Prüfung

§ 37: Wahl des Schwerpunktbereichs, Anmeldung und Zulassung

§ 38: Voraussetzungen für die Ablegung der Schwerpunktbereichsprüfung

§ 39: Ablegung der Prüfungsleistungen im Schwerpunktbereich

§ 40: Bewertung der Prüfungsleistungen, Gesamtnote

§ 41: Zeugnis, Zwischen- und Teilbescheinigungen

Dritter Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 42: Widerspruch, Klage

§ 43: Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

Anhang: Angebot Schwerpunktstudium

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) in der jeweils geltenden Fassung und des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (JAG NRW) in der jeweils geltenden Fassung das Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss „erste Prüfung“ (§ 2 Absatz 1 JAG NRW). ²Die „erste Prüfung“ besteht aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung. ³Gegenstand dieser Ordnung sind die universitäre

Schwerpunktbereichsprüfung, die Zwischenprüfung und die weiteren Studienleistungen, die für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung nachzuweisen sind, der Zweck dieser Prüfungen, die Prüfungsanforderungen, das Prüfungsverfahren sowie die Anerkennung von Prüfungsleistungen. ⁴Die staatliche Pflichtfachprüfung regelt das JAG NRW.

- (2) Der Erwerb des Hochschulgrades „Bachelor“ richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2 Ziel des Studiums

¹Das Studium bereitet auf die „erste Prüfung“ vor. ²Die Studierenden sollen das Recht mit Verständnis zu erfassen und anzuwenden lernen und sich die hierzu erforderlichen Rechtskenntnisse in den Prüfungsfächern mit ihren europarechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Bezügen, ihren rechtswissenschaftlichen Methoden sowie philosophischen, insbesondere auch ethischen, geschichtlichen, psychologischen und gesellschaftlichen Grundlagen aneignen. ³Das schließt Grundkenntnisse über Aufgaben und Arbeitsmethoden der rechtsberatenden Praxis ein. ⁴Im gesamten Studium soll vor dem Hintergrund des nationalsozialistischen Unrechts die Fähigkeit zur kritischen Reflexion des Rechts einschließlich seines Missbrauchspotentials gestärkt werden. ⁵Darüber hinaus sollen die Studierenden insbesondere im Rahmen des universitären Schwerpunktbereichsstudiums die Fähigkeit zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten erwerben.

§ 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Einschreibung an der Ruhr-Universität Bochum für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss „erste Prüfung“ gemäß § 2 Absatz 1 JAG NRW.
- (2) Eine Einschreibung ist ausgeschlossen, wenn die Zwischenprüfung oder die Schwerpunktbereichsprüfung im Fach Rechtswissenschaft endgültig nicht bestanden ist (§ 50 Absatz 1 Nummer 2 Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen) oder andere Voraussetzungen gemäß der Einschreibungsordnung der Ruhr-Universität Bochum in der jeweils aktuellen Fassung nicht erfüllt sind.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer, Freiversuch

- (1) Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungsleistungen zehn Semester (§ 5d Absatz 2 DRiG).

§ 5 Aufbau des Studiums

- (1) ¹Der Studiengang Rechtswissenschaft gliedert sich in die Abschnitte „Grundstudium“ und „Hauptstudium“. ²Teil des Hauptstudiums ist das „Schwerpunktbereichsstudium“.
- (2) ¹Das in der Regel fünfsemestrige Grundstudium dient dem Erwerb von Grundwissen aus dem Bereich der Pflichtfächer der staatlichen Prüfung (§ 6 Absatz 2) gemäß § 29 Absatz 2 und dem Erwerb von methodischen Fähigkeiten. ²Es wird durch Bestehen der Zwischenprüfung abgeschlossen.
- (3) ¹Das in der Regel fünfsemestrige Hauptstudium dient der Erweiterung und Vertiefung des Stoffes im Bereich der Pflichtfächer der staatlichen Prüfung (§ 6 Absatz 2) gemäß § 35 Absatz 3. ²Es bereitet auf die staatliche Pflichtfachprüfung vor.
- (4) Das in der Regel zweisemestrige Schwerpunktbereichsstudium dient der Erweiterung und Vertiefung über die Pflichtfächer der staatlichen Prüfung hinaus in einem der

Schwerpunktbereiche (§ 6 Absatz 4) und soll insbesondere die Fähigkeit zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten vermitteln.

§ 6 Inhalt des Studiums

- (1) Lehrveranstaltungen werden als Pflichtfachveranstaltungen, Grundlagenveranstaltungen, Schwerpunktbereichsveranstaltungen, Ergänzungsveranstaltungen und Veranstaltungen zur Examensvorbereitung angeboten (§ 11).
- (2) Pflichtfächer sind, jeweils unter Berücksichtigung des nach § 11 Absatz 4 JAG NRW zu erreichenden Vertiefungsgrades, die in § 11 Absatz 2 JAG NRW in der jeweils geltenden Fassung im Einzelnen genannten Rechtsgebiete
 1. aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch einschließlich ausgewählter Nebengesetze;
 2. aus dem Internationalen Privatrecht;
 3. aus dem Handelsrecht;
 4. aus dem Gesellschaftsrecht;
 5. aus dem Zivilverfahrensrecht;
 6. aus dem Arbeitsrecht;
 7. aus dem Strafgesetzbuch;
 8. aus dem Strafverfahrensrecht;
 9. aus dem Staatsrecht;
 10. aus dem Verfassungsprozessrecht;
 11. aus dem Europarecht;
 12. aus dem allgemeinen Verwaltungsrecht;
 13. aus dem besonderen Verwaltungsrecht;
 14. aus dem Verwaltungsprozessrecht.
- (3) Zu den Pflichtfächern gehören ihre europarechtlichen Bezüge unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses des europäischen Rechts zum nationalen Recht sowie ihre Bezüge zur Europäischen Menschenrechtskonvention, ihre philosophischen, insbesondere auch ethischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen sowie die rechtswissenschaftlichen Methoden und die Methoden der rechtsberatenden Praxis.
- (4) ¹Für das Studium im Schwerpunktbereich wählen die Studierenden einen der folgenden an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum angebotenen Schwerpunktbereiche. ²Für das Studium im Schwerpunktbereich gilt Absatz 3 entsprechend. ³Wegen der Einzelheiten und der Gewichtung wird auf den Studienplan gemäß § 10 Bezug genommen. ⁴Schwerpunktbereiche sind:
 1. Rechtsgestaltung und Rechtsdurchsetzung,
 2. Arbeit und Soziales,
 3. Unternehmen und Wettbewerb,
 4. Internationale und Europäische Rechtsbeziehungen,
 5. Wirtschaftsverwaltung, Umwelt, Energietransformation und Infrastruktur,
 6. Steuern und Finanzen,
 7. Kriminalwissenschaften.

⁵Aus dem gewählten Schwerpunktbereich sind jeweils Veranstaltungen im Umfang von 14 Semesterwochenstunden zu belegen. ⁶Zu diesen zählen nicht Veranstaltungen in Pflichtfächern. ⁷Einzelne Veranstaltungen können mehreren Schwerpunktbereichen zugeordnet sein. ⁸Nähere Inhalte zu den Schwerpunktbereichen sind dem Anhang zu dieser Ordnung zu entnehmen.

§ 7 Fremdsprachige Lehrveranstaltungen (§ 7 Absatz 1 Nummer 3 JAG NRW)

¹Die Studierenden erwerben Fremdsprachenkompetenz. ²Dazu besuchen sie in der Regel eine fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltung im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden oder einen rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs gleichen Umfangs. ³Der erfolgreiche Besuch ist nachzuweisen. ⁴Fremdsprachenkompetenz kann auch auf andere Weise als nach Satz 2 nachgewiesen werden. ⁵Die Teilnahme an einer praktischen Studienzeit im fremdsprachigen Ausland (§§ 7, 8 JAG NRW) gilt in der Regel als Nachweis.

§ 8 Schlüsselqualifikationen (§ 7 Absatz 2 JAG NRW)

¹Die Lehrveranstaltungen berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie digitale Kompetenz, Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit. ²Dazu können gesonderte Veranstaltungen angeboten werden. ³Die Studierenden sollen außerdem nach Möglichkeit an Lehrveranstaltungen für Juristinnen und Juristen über die Grundlagen und die Erkenntnismöglichkeiten der politischen Wissenschaft, der Sozialwissenschaft und der Psychologie teilnehmen und Kenntnisse der Buchhaltungs- und der Bilanzkunde erwerben.

§ 9 Praktische Studienzeit (§ 8 JAG NRW)

¹Die Studierenden leisten nach Maßgabe von § 8 JAG NRW in der vorlesungsfreien Zeit praktische Studienzeiten im Umfang von mindestens 3 Monaten ab. ²In diesen Zeiten soll ihnen ein Einblick in die Praxis vermittelt werden. ³Soweit möglich soll ihnen Gelegenheit zur praktischen Mitarbeit gegeben werden. ⁴Über die Anerkennung praktischer Studienzeiten entscheiden die Justizprüfungsämter.

§ 10 Studienplan

Der Ablauf des Studiums ergibt sich im Einzelnen aus dem Studienplan als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums (§ 58 Absatz 3 Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen).

§ 11 Lehrveranstaltungsformen, Unterrichtsformen und Lehrveranstaltungsarten

- (1) ¹Alle Lehrveranstaltungen dienen dazu, die Fähigkeiten, auf die das Studium abzielt (§ 2), und die Inhalte des Studiums nach §§ 6 bis 8 zu vermitteln. ²Lehrveranstaltungen können in den Formen nach Absatz 2 angeboten werden. ³Außerdem sind integrierte Lehrveranstaltungen nach § 13 möglich. ⁴Je nach thematischer Zuordnung wird zwischen Lehrveranstaltungsarten gemäß Absatz 3 unterschieden.
- (2) Lehrveranstaltungsformen sind
 1. Vorlesungen (V) – Vorlesungen dienen der systematischen Einführung in ein bestimmtes Rechtsgebiet;
 2. Arbeitsgemeinschaften (AG) – in Arbeitsgemeinschaften werden ausgewählte Rechtsfragen und Probleme der Fallbearbeitung erörtert, typischerweise vorlesungsbegleitend in kleineren Gruppen in Absprache mit der Dozentin oder dem Dozenten der jeweiligen Vorlesung;

3. Klausurenkurse – in Klausurenkursen lernen die Studierenden durch die Anfertigung von Klausuren, ihre Rechtskenntnisse auf praktische Fälle anzuwenden;
 4. Seminare, auch in der besonderen Form der Exegese und des Exzellenzkurses (S) – Seminare sind Lehrveranstaltungen mit einem begrenzten Teilnehmerkreis, in denen Studierende insbesondere durch schriftliche Arbeiten, Referate und Diskussionen in das selbständige wissenschaftliche Arbeiten eingeführt werden;
 5. Übungen (Ü) – in Übungen lernen die Studierenden, ihre Rechtskenntnisse auf praktische Fälle anzuwenden;
 6. Veranstaltungen zur Examensvorbereitung mit Wiederholungskursen, Klausurenkursen und Simulationen mündlicher Prüfungen (RUBRUM) – Veranstaltungen zur Examensvorbereitung ermöglichen die Wiederholung des Pflichtfachstoffs und vermitteln den Studierenden die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ablegung der „ersten Prüfung“;
 7. Repetentenkurse (RK) – Repetentenkurse richten sich an Studierende, die die „erste Prüfung“ abgelegt, aber nicht bestanden haben, und bereiten diese gezielt auf eine erneute Ablegung der Prüfung vor;
 8. Kolloquien (KO) – in Kolloquien finden wissenschaftliche Lehrgespräche statt;
 9. Mentorenprogramme (MP) – in Mentorenprogrammen sollen kleinere Gruppen insbesondere von Studienanfängerinnen und Studienanfängern durch persönliche und fachbezogene Betreuung zu einem zielführenden Studium angeleitet werden;
 10. Simulationen jeder Art von Verhandlungen (Gerichtslabor) – in Simulationen jeder Art von Verhandlungen erhalten Studierende die Möglichkeit, durch die Übernahme der Rolle eines Beteiligten unter fachkundiger Anleitung praxisorientierte Erfahrung zu sammeln;
 11. Moot Courts – Moot Courts sind Wettbewerbe, bei denen den Studierenden ein fiktiver oder realer Fall zugeteilt wird, in dem sie eine der Parteien vertreten müssen. Die Studierenden fertigen den Schriftsatz an und tragen in einer fingierten Verhandlung ihren Fall vor;
 12. Law Clinics – in Law Clinics erhalten Studierende die Möglichkeit, durch die Bearbeitung von Rechtsfällen unter fachkundiger Anleitung praxisorientierte Erfahrung zu sammeln.
- (3) Bei den Lehrveranstaltungen wird zwischen Pflichtfachveranstaltungen, Grundlagenveranstaltungen, Schwerpunktbereichsveranstaltungen, Ergänzungsveranstaltungen und Veranstaltungen zur Examensvorbereitung unterschieden:
1. Pflichtfachveranstaltungen (P) sind Veranstaltungen, die in ihrer Summe den gesamten Stoff der „ersten Prüfung“ vermitteln (§ 11 JAG NRW);
 2. Grundlagenveranstaltungen (G) sind Veranstaltungen, die sich mit Recht nicht ausschließlich aus der Perspektive des Rechtsanwenders im Rahmen einer einzigen Rechtsordnung auseinandersetzen, sondern eine Außenperspektive einnehmen, insbesondere zu Rechtsgeschichte, Kirchenrecht, Rechtsphilosophie, Rechtsvergleichung, Rechtssoziologie, ökonomischer Analyse des Rechts, Verwaltungslehre, Allgemeiner Rechtslehre, Allgemeiner Staatslehre, Methodenlehre, Rechtstheorie, Kriminologie, sowie sonstige Veranstaltungen, welche die wirtschaftlichen und politischen Bezüge des Rechts behandeln;
 3. Schwerpunktbereichsveranstaltungen (SPB) sind Veranstaltungen, die den Stoff des jeweiligen Schwerpunktbereichs vermitteln (§ 6 Absatz 4);

4. Ergänzungsveranstaltungen (E) eröffnen die Möglichkeit zur Ergänzung und Vertiefung des in den Pflicht-, Grundlagen- und Schwerpunktveranstaltungen vermittelten Stoffes sowie zur Ausbildung von Schlüsselqualifikationen (§ 8);
5. Veranstaltungen zur Examensvorbereitung (RUBRUM) ermöglichen die Wiederholung des Pflichtfachstoffes und vermitteln den Studierenden die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ablegung der „ersten Prüfung“.

§ 12 Erwerb von Leistungspunkten

- (1) ¹Leistungspunkte (Credit Points, ECTS) werden im Grund- und Hauptstudium samt Schwerpunktbereichsstudium durch die Ablegung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, praktischen Studienzeiten und sonstigen Veranstaltungen erworben. ²Der von den Studierenden zu erbringende zeitliche Arbeitsaufwand im Studium umfasst insoweit:
 1. die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die so genannte „Kontaktzeit“ oder „Präsenzzeit“,
 2. die eigenständige Vor- und Nachbereitungszeit,
 3. die gelenkte Vor- und Nachbereitungszeit (freiwillige Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die der Wiederholung des Lehrstoffes dienen),
 4. die Zeit für die Erstellung von Studien- und Prüfungsleistungen, also häuslichen Arbeiten, Seminar-, Studien- oder Abschlussarbeiten,
 5. die Zeit für die Ableistung der praktischen Studienzeiten,
 6. die Zeit zur Vorbereitung auf Studien- und Prüfungsleistungen und
 7. die Prüfungszeit selbst.³Eine mehrfache Anrechnung von Leistungspunkten auf unterschiedliche Studien- und Prüfungsleistungen und deren Voraussetzungen ist ausgeschlossen. ⁴Die Anerkennung nach § 26 bleibt unberührt.
- (2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen werden wie folgt mit Leistungspunkten bewertet:
 1. Vorlesung (mit Prüfung): 2,5 Leistungspunkte je Semesterwochenstunde;
 2. Kolloquium, Wiederholungskurs (mit Prüfung): 2,5 Leistungspunkte je Semesterwochenstunde;
 3. Seminar mit häuslicher Arbeit und Vortrag: 3 Leistungspunkte je Semesterwochenstunde;
 4. Häusliche Arbeit: 4 Leistungspunkte;
 5. Klausurenkurs: 2 Leistungspunkte je Klausur;
 6. Arbeitsgemeinschaft: 1,5 Leistungspunkte je Semesterwochenstunde.²Sonstige Veranstaltungen werden auf Antrag vom Prüfungsausschuss mit Leistungspunkten nach Maßgabe des in der Veranstaltung erbrachten Arbeitsaufwands bewertet.

§ 13 Integrierte Lehrveranstaltungen

¹Klausurenkurse und Übungen können mit Vorlesungen zu integrierten Lehrveranstaltungen zusammengefasst werden. ²Diese integrierten, also zusammengefassten Lehrveranstaltungen dienen der Verkürzung der Studienzeit, da in solchen Lehrveranstaltungen Leistungspunkte parallel zur Vermittlung des Vorlesungsstoffes erworben werden können, statt in aufeinander folgenden Semestern erworben werden zu müssen.

§ 14 Studienberatung

- (1) ¹Die Zentrale Studienberatung der Ruhr-Universität Bochum erteilt Auskünfte und Ratschläge bei fachübergreifenden Problemen. ²Sie bietet insbesondere Beratung:
- vor Studienbeginn, besonders in Zweifelsfällen;
 - bei geplantem Wechsel des Studiengangs;
 - in allen Fällen von Zulassungsbeschränkungen.
- ³Außerdem berät die Psychologische Studienberatung der Ruhr-Universität Bochum bei allen persönlichen Anliegen und Problemen, die den Studienerfolg behindern oder gefährden.
- (2) ¹Die Fachstudienberatung wird im Verantwortungsbereich der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum durch die Fachstudienberaterin oder den Fachstudienberater durchgeführt, die oder der hierfür von der Fakultät benannt ist. ²Sie oder er berät insbesondere:
- bei Aufnahme des Studiums;
 - in allen Fragen der Studienplanung;
 - nach nicht bestandenen Prüfungen;
 - nach Hochschulwechsel.

Zweiter Teil: Studienleistungen und universitäre Prüfungen

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 15 Anwendungsbereich

- (1) ¹Prüfungsleistungen sind die Zwischenprüfung und die einzelnen Teilleistungen in der Schwerpunktbereichsprüfung. ²Sie werden studienbegleitend abgelegt. ³Studienleistungen sind alle anderen nach dieser Ordnung zu erbringenden Leistungen. ⁴Für Studienleistungen gelten die Regelungen über Prüfungsleistungen nur, soweit diese Ordnung es bestimmt. ⁵Studienleistungen können im Falle des Nichtbestehens beliebig oft wiederholt werden.
- (2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen nach dieser Ordnung kann nur erbringen, wer im Studiengang Rechtswissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum immatrikuliert ist. ²Für Zweithörerinnen und Zweithörer, Gasthörerinnen und Gasthörer gelten die Beschränkungen durch § 52 Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen und die Einschreibungsordnung der Ruhr-Universität Bochum.

§ 16 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Als Prüferin und Prüfer kann jede nach § 65 Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen zur Abnahme von Prüfungen befugte Person bestellt werden.
- (2) Ohne gesonderte Bestellung nach Absatz 1 sind zur Abnahme von Prüfungen berechtigt
- a) die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum einschließlich der entpflichteten, der im Ruhestand befindlichen und der außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren;
 - b) in der Zwischenprüfung und in der Schwerpunktbereichsprüfung auch die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;

- c) die Lehrbeauftragten, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren in ihren eigenen Lehrveranstaltungen.
- (3) Aus zwingenden Gründen dürfen Prüferinnen und Prüfer auch kurzfristig vor Prüfungsbeginn ausgewechselt werden.
- (4) Zur Vorbereitung der Bewertung von Prüfungsleistungen dürfen Prüferinnen und Prüfer Korrekturassistentinnen und Korrekturassistenten einsetzen, die die „erste Prüfung“ erfolgreich abgelegt haben.
- (5) ¹Studienleistungen dürfen auch von Korrekturassistentinnen und Korrekturassistenten bewertet werden, die die „erste Prüfung“ erfolgreich abgelegt haben. ²Die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller trägt die Gesamtverantwortung für die Bewertung von Studienleistungen.

§ 17 Prüfungsamt und Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird im Dekanat der Juristischen Fakultät ein Prüfungsamt gebildet. ²Dem Prüfungsamt steht der Prüfungsausschuss vor. ³Das Prüfungsamt bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor. ⁴Es unterstützt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bei der Erledigung seiner Aufgaben und führt die Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses aus.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören die Studiendekanin oder der Studiendekan und die weiteren Mitglieder an. ²Als weitere Mitglieder werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zwei, aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Studierenden jeweils ein Mitglied bestellt. ³Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses wird vom Fakultätsrat eine gleiche Anzahl Vertreterinnen und Vertreter mit entsprechender Gruppenzugehörigkeit bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die Amtszeit des Mitglieds aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr. ⁵Auch mehrmalige Wiederbestellung ist möglich. ⁶Das Verfahren der Wahl der stimmberechtigten Mitglieder richtet sich nach § 12 Absatz 1 Satz 5 Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein stimmberechtigtes Mitglied als vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung. ²Das vorsitzende Mitglied beruft die Sitzungen ein. ³Wenn die Aufgaben es erfordern oder wenn ein Mitglied es beantragt, ist eine Sitzung einzuberufen. ⁴Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter mindestens zwei aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, anwesend sind. ⁵Er beschließt mit einfacher Mehrheit. ⁶Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. ⁷Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses können im Umlaufverfahren gefasst werden, es sei denn, ein Mitglied verlangt, dass der Prüfungsausschuss zusammentritt. ⁸Die Sitzungen des Prüfungsausschusses können online oder hybrid durchgeführt werden. ⁹Unaufschiebbare Entscheidungen kann das vorsitzende Mitglied allein treffen; der Prüfungsausschuss ist darüber unverzüglich zu informieren. ¹⁰Ihm gebührt die weitere Verfügung.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechtes. ²Er entscheidet in den durch diese Ordnung festgelegten Fällen. ³Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und stellt die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen sicher. ⁴Er ist insbesondere zuständig für die Festlegung gemeinsamer Verfahrensregelungen, soweit sie nicht in dieser Prüfungsordnung getroffen sind, für Beschwerden und Einsprüche gegen Anordnungen im Prüfungsverfahren sowie für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. ⁵Der Prüfungsausschuss gibt

Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und der Studienpläne. ⁶Er kann die Erledigung seiner Aufgaben in jeweils näher zu bestimmenden Fällen auf sein vorsitzendes Mitglied übertragen, insbesondere solche, die in Regelmäßigkeit nach gleichen Kriterien zu entscheiden sind; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und für den Bericht an den Fakultätsrat nach Absatz 5. ⁷Das vorsitzende Mitglied bedient sich bei der Erledigung seiner Aufgaben des Prüfungsamtes.

- (5) ¹Der Prüfungsausschuss soll dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungszahlen und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten berichten. ²Der Bericht wird in geeigneter Weise bekanntgemacht.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ⁴Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.
- (8) Für Studienleistungen gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

§ 18 Anmeldung zu Prüfungen und Studienleistungen

- (1) ¹Die Ablegung von Studien- und Prüfungsleistungen setzt eine Anmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Ruhr-Universität Bochum voraus, es sei denn diese Ordnung oder der Prüfungsausschuss treffen eine abweichende Regelung. ²Eine automatische Anmeldung findet nicht statt. ³Jede und jeder Studierende muss die Anmeldung persönlich und zu jeder einzelnen Studien- und Prüfungsleistung gesondert vornehmen.
- (2) ¹Die Termine für Prüfungsleistungen, An- und Abmeldefristen sowie das Anmeldeverfahren werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens drei Monate vor dem Prüfungstermin über die Homepage der Fakultät oder sonst ortsüblich bekannt gemacht. ²Diese Fristen sind Ausschlussfristen. ³Bis zum Ende der Anmeldefrist können eine Abmeldung und eine Wiederanmeldung jederzeit und ohne Angabe von Gründen erfolgen. ⁴Eine Abmeldung kann darüber hinaus jederzeit und ohne Angabe von Gründen innerhalb einer zusätzlich eingeräumten Abmeldefrist erfolgen. ⁵Die Anmeldefristen dauern mindestens drei Wochen und enden nicht früher als vier Wochen vor dem Prüfungstermin. ⁶Den Studierenden ist die Möglichkeit einzuräumen, sich bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin von der Prüfung ohne Angabe von Gründen abzumelden.
- (3) ¹Für Studienleistungen gilt Absatz 2 entsprechend; für die Semesterabschlussstate ist die Möglichkeit einzuräumen, sich bis eine Woche vor dem Testatstermin abzumelden. ²Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung kann abweichende Regeln festlegen und in der Lehrveranstaltung bekanntmachen oder dem Prüfungsamt die Festlegung abweichender Regeln und ihre Bekanntmachung übertragen. ³Für die Bekanntmachung gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

§ 19 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, Notenbekanntgabe

- (1) ¹Zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen setzen die Prüferinnen und Prüfer in Übereinstimmung mit § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung Noten und Punkte fest, wie folgt:

Sehr gut: eine besonders hervorragende Leistung

= 16 - 18 Punkte

Gut: eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung

= 13 - 15 Punkte

Vollbefriedigend: eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung

= 10 - 12 Punkte

Befriedigend: eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht

= 7 - 9 Punkte

Ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht

= 4 - 6 Punkte

Mangelhaft: eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung

= 1 - 3 Punkte

Ungenügend: eine völlig unbrauchbare Leistung

= 0 Punkte.

²Eine mit weniger als 4 Punkten bewertete Leistung ist nicht bestanden.

- (2) ¹Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen bei der Bewertung durch eine Prüferin oder einen Prüfer nicht verwendet werden. ²Ist eine Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten und weichen die Bewertungen voneinander ab, ist das arithmetische Mittel als Note festzusetzen. ³Eine Auf- oder Abrundung findet nicht statt. ⁴Die Notenstufe richtet sich nach dem erreichten vollen Zahlenwert. ⁵Weichen die Notenpunkte zwischen zwei Prüfenden um mehr als drei Notenpunkte voneinander ab, erfolgt eine Beratung der Prüfenden. ⁶Können sich diese nicht einigen, werden Note und Punktzahl endgültig von einem oder einer dritten Prüfenden im Rahmen der von den beiden zuvor Prüfenden bestimmten Notenpunktzahl festgesetzt. ⁷Die dritte prüfende Person wird durch den Prüfungsausschuss bestimmt.

- (3) ¹Soweit die Bewertungen mehrerer Prüfungsleistungen zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden, ist die Gesamtnote nach dem jeweils vorgesehenen Berechnungsschlüssel bis auf zwei Dezimalstellen rechnerisch zu ermitteln. ²Eine Auf- oder Abrundung findet nicht statt. ³Festzusetzen sind in Übereinstimmung mit § 2 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung Noten und Punkte, wie folgt:

14.00 - 18.00 sehr gut

11.50 - 13.99 gut

9.00 - 11.49 vollbefriedigend

6.50 - 8.99 befriedigend

4.00 - 6.49 ausreichend

1.50 - 3.99 mangelhaft

0 - 1.49 ungenügend.

⁴Eine mit weniger als 4.00 Punkten bewertete Leistung ist nicht bestanden.

- (4) ¹Die Bekanntgabe von Noten erfolgt über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Ruhr-Universität Bochum, es sei denn diese Ordnung oder der Prüfungsausschuss treffen eine abweichende Regelung. ²Die Bekanntgabe erfolgt spätestens drei, bei Zwischenprüfungsklausuren vier Monate nach Ablegung der Prüfung. ³Im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Ruhr-Universität Bochum werden die für die Anmeldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung nachzuweisenden Leistungen gesondert als solche ausgewiesen. ⁴Die Prüfungsarbeiten werden nicht zurückgegeben, sondern von der Fakultät nach Maßgabe der Richtlinie über die Aufbewahrung, Aussonderung, Archivierung und Vernichtung von Unterlagen und Informationen der Ruhr-Universität Bochum aufbewahrt. ⁵Liegen Prüfungsarbeiten in digitaler Form vor, kann eine Kopie zur Abholung online gestellt werden. ⁶Anderenfalls kann Einsichtnahme nach § 27 beantragt werden. ⁷Auf Antrag wird dem Prüfling die Möglichkeit der Fertigung einer kostenlosen Kopie seiner schriftlichen Prüfungsleistungen gewährt.
- (5) ¹Für Studienleistungen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend; die Notenbekanntgabe erfolgt bei den Semesterabschlussstaten bis spätestens Anfang der Vorlesungszeit des folgenden Semesters. ²Schriftliche Arbeiten werden den Studierenden zur Abholung zur Verfügung gestellt. ³Liegen schriftliche Arbeiten in digitaler Form vor, genügt das Onlinestellen einer Kopie zur Abholung.

§ 20 Remonstrationsverfahren

Für Einwände gegen die Bewertung von Studienleistungen kann die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller unabhängig von etwaig bestehenden förmlichen Rechtsbehelfen ein Verfahren vorsehen.

§ 21 Berücksichtigung von Behinderungen, gesundheitlichen Beeinträchtigungen und besonderen Lebenssituationen

- (1) ¹Während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit gelten die für die Studierenden maßgeblichen Vorschriften des Mutterschutzgesetzes. ²Kann ein Prüfling die Prüfung aus diesen Gründen nicht in der vorgesehenen Dauer erbringen, kann auf schriftlichen Antrag angemessener Ausgleich insbesondere durch die Gewährung von Pausen bewilligt werden, soweit dadurch die Chancengleichheit im Prüfungsverfahren nicht beeinträchtigt wird. ³Zum Nachweis ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann.
- (2) ¹Ist die Fähigkeit eines Prüflings, sein abzu prüfendes Leistungsvermögen unter den für die Prüfung vorgesehenen Bedingungen darzustellen, aufgrund länger andauernder oder ständiger körperlicher bzw. psychischer Behinderung oder chronischer Krankheit erheblich beeinträchtigt, ist dem Prüfling zur Herstellung von Chancengleichheit auf schriftlichen Antrag Nachteilsausgleich zu gewähren. ²Als Ausgleich in Betracht kommen insbesondere die Verlängerung der Bearbeitungszeit, die Erlaubnis, technische Hilfsmittel zu benutzen, die Bereitstellung eines gesonderten Prüfungsraumes und die Durchführung der Prüfung in einem anderen Format. ³Die Beeinträchtigung ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. ⁴In Zweifelsfällen ist die Ruhr-Universität Bochum berechtigt, auf ihre Kosten eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Ruhr-Universität Bochum zu verlangen; die oder der Studierende muss zwischen mehreren Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzten wählen können. ⁵Der Nachteilsausgleich soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken.
- (3) ¹Anträge nach Absatz 1 und 2 müssen in der Regel spätestens acht Wochen vor Prüfungsbeginn gestellt werden. ²Für den Antrag nach Absatz 2 steht beim Beratungszentrum zur Inklusion Behinderter (BZI) an der Ruhr-Universität Bochum ein Vordruck zur Verfügung.

³Neben der Studienberatung bietet auch das BZI betroffenen Studierenden Beratung an.
⁴Die Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss durch Bescheid in schriftlicher Form oder elektronisch in Textform. ⁵Es obliegt den Studierenden, bei jeder einzelnen Prüfung den Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin über einen bewilligten Nachteilsausgleich rechtzeitig zu informieren, damit die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen organisiert werden können.

- (4) Für Studienleistungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 22 Versäumnis, Verhinderung und Rücktritt

- (1) ¹Kann ein angemeldeter Prüfling aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Prüfungsleistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erbringen, so gilt die Prüfungsleistung als nicht abgelegt. ²Die Gründe sind unverzüglich dem Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. ³Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit genügt eine ärztliche Bescheinigung, aus der sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass wahrscheinlich Prüfungsfähigkeit vorliegt. ⁴Im zuletzt genannten Fall ist die Ruhr-Universität Bochum berechtigt, auf ihre Kosten eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Ruhr-Universität Bochum zu verlangen; die oder der Studierende muss zwischen mehreren Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzten wählen können. ⁵Bei Erkrankung eines vom Prüfling überwiegend zu betreuenden Kindes muss die ärztliche Bescheinigung ergeben, dass das Kind zum Prüfungszeitpunkt betreuungsbedürftig erkrankt war.
- (2) ¹Als nicht abgelegt gilt auch eine Prüfungsleistung, die im Zustand der nicht zu vertretenden Prüfungsunfähigkeit erbracht wurde. ²Die Gründe sind unverzüglich dem Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. ³Aus der ärztlichen Bescheinigung muss hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung zur Prüfungsunfähigkeit geführt hat, dass sie für den Prüfling aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und dass für den Prüfling vernünftigerweise kein Anlass bestand, die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen.
- (3) Erscheint ein angemeldeter Prüfling nicht zur Prüfung oder gibt er die Prüfungsleistung nicht oder nicht rechtzeitig ab, ohne dass das nach Absatz 1 oder 2 genügend entschuldigt ist, so gilt die Prüfungsleistung als abgelegt und mit der Note „ungenügend (0 Punkte)“ nicht bestanden.
- (4) Wird ein Antrag nicht fristgemäß gestellt, gilt § 32 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen entsprechend.
- (5) ¹Die Anerkennung nicht zu vertretender Gründe nach Absatz 1 und 2 und die sonstigen Entscheidungen obliegen dem Prüfungsausschuss. ²Im Falle der Anerkennung erfolgt die entsprechende Eintragung im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Ruhr-Universität Bochum. ³Im Falle der Ablehnung entscheidet der Prüfungsausschuss durch Bescheid in schriftlicher Form oder elektronisch in Textform. ⁴Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) ¹Für Studienleistungen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. ²Davon abweichend obliegen die Anerkennung nicht zu vertretender Gründe nach Absatz 1 und 2 und die sonstigen Entscheidungen der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung. ³Er oder sie kann die Entscheidung dem Prüfungsamt übertragen. ⁴Zum Nachweis genügt jedes Mittel der Glaubhaftmachung. ⁵Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden. ⁶Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit hin, es sei denn, es bestehen zureichende Anhaltspunkte, die eine

Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen.

§ 23 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) ¹Wer es unternimmt, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung, insbesondere durch Überschreitung der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, dessen Prüfungsleistung kann als „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet werden. ²Als Täuschung gilt bei Klausuren bereits das Beisichführen nicht zugelassener Hilfsmittel, es sei denn es ist unverschuldet. ³Bei häuslichen Arbeiten liegt eine Täuschung vor, wenn gegen die Pflicht verstoßen wird, die Arbeit selbständig zu verfassen und alle Quellen und Hilfsmittel kenntlich zu machen.
- (2) ¹Besteht der Verdacht der Benutzung oder des Beisichführens nicht zugelassener Hilfsmittel, dürfen die Aufsicht führenden Personen die Hilfsmittel überprüfen. ²Betroffene Prüflinge müssen die Hilfsmittel zur Überprüfung herausgeben. ³Auch im Falle einer Beanstandung sind die Hilfsmittel den betroffenen Prüflingen zur Fertigstellung der Prüfungsleistung zurückzugeben. ⁴Die betroffenen Prüflinge müssen auch nach Fertigstellung der Prüfungsleistung an der Klärung des Sachverhalts mitwirken. ⁵Werden Hilfsmittel nicht herausgegeben oder nachträglich verändert oder unterbleibt die Mitwirkung an der Klärung des Sachverhalts, wird eine Täuschung widerleglich vermutet.
- (3) ¹Die Aufsicht führenden Personen dürfen die Vorlage von Ausweispapieren verlangen, soweit das erforderlich ist, um die Identität der Prüflinge festzustellen. ²Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ³Die Prüfungsleistung kann vom Ausschluss an als „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet werden; zuvor erbrachte Leistungen werden bewertet. ⁴Gegen den Ausschluss kann binnen vier Wochen Beschwerde beim Prüfungsausschuss eingelegt werden; die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. ⁵War der Ausschluss rechtswidrig, gilt die Prüfungsleistung als nicht abgelegt, es sei denn, der Prüfling beantragt die Anerkennung der Prüfungsleistung beim Prüfungsamt.
- (4) ¹Die Feststellung nach Absatz 1 und Absatz 3 Satz 3 werden von der Leiterin oder dem Leiter der Veranstaltung nach Anhörung der betroffenen Studierenden und der Aufsicht führenden Personen aktenkundig gemacht. ²Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (5) ¹Die Rechtsfolgen vorsätzlicher Täuschung richten sich im Übrigen nach § 63 Absatz 5 Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen. ²Von den Prüflingen kann nach § 63 Absatz 5 Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen eine Versicherung an Eides Statt verlangt und abgenommen werden, dass die Prüfungsleistung selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. ³Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann der Prüfling gemäß § 63 Absatz 5 Satz 6 Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen exmatrikuliert werden.
- (6) ¹Die Leiterin oder der Leiter der Veranstaltung kann auch ohne Anfangsverdacht eine regelhafte softwaregestützte Plagiatsprüfung schriftlicher Prüfungsleistungen durchführen. ²Im Übrigen gilt die Plagiatsprüfungsatzung der Ruhr-Universität Bochum.
- (7) Für Studienleistungen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 24 Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) ¹Mängel im Prüfungsverfahren sind unverzüglich bei einer Aufsicht führenden Person, bei der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller oder beim Prüfungsausschuss geltend zu machen, es sei denn, die mit einer unverzüglichen Rüge verfolgten Zwecke können nicht mehr erreicht werden, insbesondere, wenn der Mangel des Prüfungsverfahrens unstrittig,

bereits dokumentiert oder offensichtlich ist. ²Vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen anordnen, dass die betroffene Prüfung ganz oder teilweise wiederholt wird, wenn die Chancengleichheit im Prüfungsverfahren erheblich beeinträchtigt war.

- (2) Für Studienleistungen gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 25 Ungültigkeit von Prüfungen, nachträgliche Aberkennung

- (1) Wird eine Täuschung nach § 23 nachträglich festgestellt, kann die Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung nach Anhörung des Prüflings berichtigt werden.
- (2) ¹Ein danach unrichtig gewordenes Prüfungszeugnis ist einzuziehen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (3) Die Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.
- (4) Im Übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen.

§ 26 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und sonstigen Kompetenzen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang der Ruhr-Universität Bochum erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt.
- (2) ¹Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des Studiengangs Rechtswissenschaft nicht entsprechen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen einer Hochschulpartnerschaft zu beachten. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln das International Office sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) ¹Auf Antrag kann die Hochschule auch sonstige Kenntnisse und Qualifikationen in Höhe von maximal 50 % der für diesen Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. ²Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt auf der Grundlage der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorgelegten Unterlagen, die geeignet sind, den förmlichen Nachweis der Qualifikationen zu erbringen. ³Für die Anerkennung ist der Deutsche Qualifikationsrahmen als Maßstab heranzuziehen.
- (4) ¹Zuständig für die Anerkennung nach den Absätzen 1 und 3 ist der Prüfungsausschuss. ²Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören. ³Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ⁴Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht in der Regel innerhalb von acht Wochen ein Bescheid in schriftlicher Form oder elektronisch in Textform.
- (5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“

aufgenommen. ³Diese Anerkennung wird in auszustellenden Leistungsübersichten gekennzeichnet. ⁴Eine Wiederholung anerkannter Leistungen ist ausgeschlossen.

- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht im Falle des Absatzes 1 ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

§ 27 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen, Einsichtnahme

- (1) ¹Prüfungsarbeiten (Zwischenprüfungsklausuren, Vorlesungsabschlussklausuren, häusliche Arbeiten im Schwerpunktbereich) samt Gutachten der Prüferinnen und Prüfer werden nicht zurückgegeben, sondern von der Fakultät nach Maßgabe der Richtlinie über die Aufbewahrung, Aussonderung, Archivierung und Vernichtung von Unterlagen und Informationen der Ruhr-Universität Bochum aufbewahrt. ²Dasselbe gilt für die übrigen Prüfungsunterlagen. ³Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden in digitaler Form vorliegende Prüfungsunterlagen gelöscht.
- (2) ¹Liegen Prüfungsarbeiten in digitaler Form vor, kann eine Kopie zur Abholung online gestellt werden. ²Außerdem kann der Prüfling im Prüfungsamt Einsicht in die Prüfungsarbeiten nehmen. ³Auf Antrag wird dem Prüfling die Möglichkeit der Fertigung einer kostenlosen Kopie seiner schriftlichen Prüfungsleistungen gewährt. ⁴Der Antrag auf Einsichtnahme ist nach Bekanntgabe der Bewertung der Prüfungsleistung schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen.

Zweiter Abschnitt: Die Zwischenprüfung

§ 28 Zweck der Zwischenprüfung

¹Die Zwischenprüfung soll zeigen, ob die Eignung für das weitere Studium im Studiengang Rechtswissenschaft gegeben ist. ²Das Bestehen der Zwischenprüfung ist im Regelfall Voraussetzung für die Ablegung weiterer Studienleistungen im Hauptstudium nach Maßgabe von § 35, für das Studium in einem der Schwerpunktgebiete der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum (§ 6 Absatz 4) und für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung (§ 7 Absatz 1 Nummer 2 JAG NRW).

§ 29 Voraussetzungen für die Ablegung der Zwischenprüfung

- (1) ¹Die Vorbereitung auf die Zwischenprüfung erfolgt in den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums. ²In den Lehrveranstaltungen, die im Studienplan mit (G)* oder (P)* besonders ausgewiesen sind, werden Semesterabschlussklausuren angeboten. ³Die Bearbeitungszeit für Semesterabschlussklausuren beträgt je nach Festlegung durch die Leiterin oder den Leiter der Veranstaltung 90 bis 120 Minuten. ⁴Semesterabschlussklausuren können im Falle des Nichtbestehens beliebig oft wiederholt werden.
- (2) ¹Die Anmeldung zur Zwischenprüfung setzt voraus:
1. im Bürgerlichen Recht: drei bestandene Semesterabschlussklausuren aus verschiedenen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums im Bürgerlichen Recht gemäß Satz 2 Buchstabe a;
 2. im Strafrecht: ein bestandenes Semesterabschlussklausur aus den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums im Strafrecht gemäß Satz 2 Buchstabe b sowie ein bestandenes Semesterabschlussklausur aus einem der rechtsgeschichtlichen Grundlagenfächer gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 2;
 3. im Öffentlichen Recht: zwei bestandene Semesterabschlussklausuren aus verschiedenen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums im Öffentlichen Recht gemäß Satz 2 Buchstabe c.

²Lehrveranstaltungen des Grundstudiums im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht sind insbesondere:

- a) Grundstudium im Bürgerlichen Recht:
 - Grundlehren des Bürgerlichen Rechts I
 - Grundlehren des Bürgerlichen Rechts II
 - Schuldrecht Besonderer Teil (vertragliche Schuldverhältnisse)
 - Schuldrecht Besonderer Teil (gesetzliche Schuldverhältnisse)
 - Sachenrecht (Mobiliarsachenrecht)
 - Sachenrecht (Immobiliarsachenrecht),
 - b) Grundstudium im Strafrecht:
 - Strafrecht, Allgemeiner Teil
 - Strafrecht, Besonderer Teil,
 - c) Grundstudium im Öffentlichen Recht:
 - Staatsrecht I (Grundrechte)
 - Staatsrecht II (Staatsorganisationsrecht)
 - Allgemeines Verwaltungsrecht.
- (3) ¹Mehrere der oben genannten Lehrveranstaltungen können zu einer Lehrveranstaltung zusammengeführt werden; ebenso können die oben genannten Lehrveranstaltungen in mehrere Lehrveranstaltungen aufgeteilt werden. ²Semesterabschlussstate können auch lehrveranstaltungsübergreifend angeboten werden.

§ 30 Ablegung der Zwischenprüfung

- (1) ¹Die Zwischenprüfung wird in der Regel innerhalb der ersten fünf Fachsemester abgelegt. ²Sie wird studienbegleitend abgelegt. ³Gegenstand der Zwischenprüfung ist der Stoff des Grundstudiums (§ 29 Absatz 2 Satz 2).
- (2) ¹In jedem der drei Pflichtfächer (Bürgerliches Recht, Strafrecht, Öffentliches Recht) muss eine dreistündige (180 Minuten) Klausur, die einen Fall betrifft, mit Erfolg angefertigt werden. ²Die Aufgaben sind den Pflichtfächern des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, b und d JAG NRW), des Strafgesetzbuchs (§ 11 Absatz 2 Nummer 7 JAG NRW) sowie des Staatsrechts und des allgemeinen Verwaltungsrechts (§ 11 Absatz 2 Nummer 9 und 12 JAG NRW) zu entnehmen. ³Die Zwischenprüfungsklausur kann in eine Lehrveranstaltung integriert werden. ⁴Die näheren Einzelheiten zur Durchführung der Klausuren, insbesondere zur terminlichen Festlegung, werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Vorlesungsbeginn bekanntgegeben.
- (3) Die Zwischenprüfungsklausuren können im Falle des Nichtbestehens bis zu zweimal in jedem Pflichtfach wiederholt werden.

§ 31 Bewertung der Zwischenprüfungsklausuren; Zwischenprüfungsnote

- (1) ¹Zwischenprüfungsklausuren, die von der Prüferin oder dem Prüfer nicht mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet werden, sind von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. ²Bewertet eine Prüferin oder ein Prüfer die Prüfungsleistung als bestanden, ergibt sich als arithmetisches Mittel aus beiden Bewertungen aber eine Punktzahl von weniger als 4,00 Punkten, werden Note und Punktzahl endgültig von einem

oder einer dritten Prüfenden im Rahmen der von den beiden zuvor Prüfenden bestimmten Notenpunktzahl festgesetzt.

- (2) ¹Sind in mindestens einem Pflichtfach alle Wiederholungsprüfungen (§ 30 Absatz 3) abgelegt und nicht bestanden oder gelten sie als abgelegt und nicht bestanden, so ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden. ²Sie kann auch nach erneutem Studium an der Ruhr-Universität Bochum nicht wiederholt oder durch eine andere Leistung ersetzt werden. ³Zwingende Folge ist die Exmatrikulation (§ 51 Absatz 1 Nummer 3 Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen). ⁴Das endgültige Nichtbestehen stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid in schriftlicher Form oder elektronisch in Textform fest. ⁵Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Für die bestandene Zwischenprüfung wird vom Prüfungsausschuss das arithmetische Mittel der drei bestandenen Zwischenprüfungsklausuren als Gesamtnote festgesetzt.

§ 32 Zeugnis, Zwischen- und Teilbescheinigungen

¹Über die bestandene Zwischenprüfung stellt das Prüfungsamt auf Antrag ein Zeugnis aus, welches die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Gesamtnote der Zwischenprüfung ausweist. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ³Zwischen- oder Teilbescheinigungen über bestandene oder fehlende Teilprüfungen werden auf begründeten Antrag hin erteilt, soweit ein berechtigtes Interesse an einer solchen Bescheinigung besteht. ⁴Ist die Zwischenprüfung bereits endgültig nicht bestanden, wird das als Zusatz in die Bescheinigung aufgenommen.

Dritter Abschnitt: Weitere Studienleistungen im Hauptstudium

§ 33 Weitere Studienleistungen

Weitere Studienleistungen sind die nach § 7 Absatz 1 Nummer 5 JAG NRW für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung nachzuweisenden Leistungen, also

1. vier häusliche Arbeiten (§ 34), davon jeweils mindestens eine im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichem Recht und
2. fünf Aufsichtsarbeiten (§ 35), davon jeweils mindestens eine im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichem Recht.

§ 34 Häusliche Arbeiten

- (1) ¹Erfolgreich anzufertigen ist in jedem Pflichtfach (Bürgerliches Recht, Strafrecht, Öffentliches Recht) eine integrierte Hausarbeit. ²Integrierte Hausarbeiten werden in den Lehrveranstaltungen angeboten, die im Vorlesungsverzeichnis mit dem Zusatz „mit integrierter Hausarbeit“ gekennzeichnet sind. ³Die näheren Einzelheiten werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Vorlesungsbeginn bekanntgegeben. ⁴Die Bearbeitungszeit für die integrierten Hausarbeiten beträgt regelmäßig vier Wochen während der vorlesungsfreien Zeit.
- (2) Als vierte häusliche Arbeit (§ 33 Nummer 1) ist entweder eine weitere integrierte Hausarbeit nach Absatz 1 oder eine häusliche Arbeit aus einer anderen Lehrveranstaltung, die entsprechend gekennzeichnet ist, erfolgreich anzufertigen.
- (3) Die Leistungen können im Falle des Nichtbestehens beliebig oft wiederholt werden.

§ 35 Aufsichtsarbeiten im Hauptstudium

- (1) ¹Die Aufsichtsarbeiten im Hauptstudium (§ 33 Nummer 2) werden in den Klausurenkursen für Fortgeschrittene und in anderen Lehrveranstaltungen, die entsprechend

gekennzeichnet sind, angefertigt. ²Von den Aufsichtsarbeiten nach § 33 Nummer 2 ist in jedem Pflichtfach (Bürgerliches Recht, Strafrecht, Öffentliches Recht) mindestens eine Aufsichtsarbeit im Klausurenkurs für Fortgeschrittene erfolgreich anzufertigen. ³Die Bearbeitungszeit für Aufsichtsarbeiten im Klausurenkurs für Fortgeschrittene beträgt je nach Festlegung durch die Leiterin oder den Leiter der Veranstaltung 180 bis 240 Minuten.

- (2) ¹Die Vorbereitung auf die Aufsichtsarbeiten im Hauptstudium erfolgt in den Lehrveranstaltungen des Grund- und Hauptstudiums. ²In den Lehrveranstaltungen, die im Studienplan mit (G)* oder (P)* besonders ausgewiesen sind, werden Semesterabschlussklausuren angeboten. ³Die Bearbeitungszeit für Semesterabschlussklausuren beträgt je nach Festlegung durch die Leiterin oder den Leiter der Veranstaltung 90 bis 120 Minuten. ⁴Semesterabschlussklausuren können im Falle des Nichtbestehens beliebig oft wiederholt werden.
- (3) ¹Die Anmeldung zu einem Klausurenkurs für Fortgeschrittene setzt voraus:
1. die bestandene Zwischenprüfungsklausur im Pflichtfach des Klausurenkurses (Bürgerliches Recht, Strafrecht, Öffentliches Recht),
 2. ein bestandenes Semesterabschlussklausur aus den Grundlagenfächern gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 2, das nicht bereits für die Anmeldung zur Zwischenprüfung oder zu einer Prüfungsleistung im Schwerpunktbereich verwendet wurde, und
 3. weitere bestandene Semesterabschlussklausuren im Pflichtfach des Klausurenkurses (Bürgerliches Recht, Strafrecht, Öffentliches Recht), und zwar für den Klausurenkurs im Bürgerlichen Recht drei, für den Klausurenkurs im Strafrecht eins und für den Klausurenkurs im Öffentlichen Recht zwei. ²Diese Semesterabschlussklausuren können in den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht (§ 29 Absatz 2 Satz 2) und in den weiteren Lehrveranstaltungen im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht gemäß Satz 5 Buchstabe a bis c erbracht werden. ³Für die Anmeldung zur Zwischenprüfung verwendete Klausuren können nicht erneut eingebracht werden. ⁴Die einzubringenden Semesterabschlussklausuren müssen verschiedenen Lehrveranstaltungen zugeordnet sein. ⁵Weitere Lehrveranstaltungen sind insbesondere:
 - a) im Bürgerlichen Recht:
 - Grundzüge des Internationalen Privatrechts
 - Familien- und Erbrecht
 - Handelsrecht
 - Gesellschaftsrecht
 - Arbeitsrecht
 - Zivilverfahrensrecht,
 - b) im Strafrecht:
 - Kriminologie
 - Strafverfahrensrecht,
 - c) im Öffentlichen Recht:
 - Staatsrecht III
 - Staatshaftungsrecht
 - Polizei- und Ordnungsrecht
 - Baurecht

- Kommunalrecht
- Recht der Europäischen Union
- Verwaltungsprozessrecht.

- (4) ¹§ 29 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung. ²Alle Leistungen können im Falle des Nichtbestehens beliebig oft wiederholt werden.

Vierter Abschnitt: Die Schwerpunktbereichsprüfung

§ 36 Zweck der Prüfung

¹Die Schwerpunktbereichsprüfung bildet zusammen mit der staatlichen Pflichtfachprüfung die „erste Prüfung“ als Abschlussprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft (§ 2 Absatz 1 JAG NRW). ²Die Schwerpunktbereichsprüfung soll zeigen, dass der Prüfling das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden kann und über die hierzu erforderlichen Rechtskenntnisse in den Prüfungsfächern mit ihren europarechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Bezügen, ihren rechtswissenschaftlichen Methoden sowie philosophischen, insbesondere auch ethischen, geschichtlichen, psychologischen und gesellschaftlichen Grundlagen verfügt. ³Dies schließt Grundkenntnisse über Aufgaben und Arbeitsmethoden der rechtsberatenden Praxis ein. ⁴Darüber hinaus soll der Prüfling seine Fähigkeit zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten beweisen.

§ 37 Wahl des Schwerpunktbereichs, Anmeldung und Zulassung

- (1) ¹Prüfungsleistungen im Schwerpunktbereich kann nur erbringen, wer zu einem Schwerpunktbereich, dem die Prüfungsleistung zugeordnet ist, nach Absatz 2 zugelassen wurde. ²§ 15 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) ¹Jede und jeder Studierende muss einen der an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum angebotenen Schwerpunktbereiche gemäß § 6 Absatz 4 wählen. ²Die Wahl erfolgt mit der Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung nach Maßgabe von § 18; in Veranstaltungen, die mehreren Schwerpunktbereichen zugeordnet sind, muss der Prüfling vor Ablegen der Leistung angeben, für welchen Schwerpunktbereich die Leistung erbracht werden soll. ³In der Zulassung zu dieser Prüfungsleistung liegt zugleich die Zulassung zum Schwerpunktbereich, es sei denn diese Ordnung oder der Prüfungsausschuss treffen eine abweichende Regelung.
- (3) ¹Der gewählte Schwerpunktbereich kann einmalig gewechselt werden. ²Der Wechsel muss spätestens mit der erstmaligen Anmeldung zur häuslichen Arbeit samt Verteidigung in einer Seminarveranstaltung (§ 39 Absatz 2 Nummer 2) schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt erklärt werden. ³Der Prüfungsausschuss kann davon abweichend auch die elektronische Antragstellung oder -übermittlung gestatten. ⁴Ein weiterer Wechsel ist auch nach erneutem Studium ausgeschlossen.
- (4) ¹Die Anmeldung zur häuslichen Arbeit samt Verteidigung in einer Seminarveranstaltung nach § 39 Absatz 2 Nummer 2 muss vom Prüfling abweichend von § 18 schriftlich beim Prüfungsamt beantragt werden. ²Der Prüfungsausschuss kann davon abweichend auch die elektronische Antragstellung oder -übermittlung gestatten. ³Über die Zulassung zu einer Seminarveranstaltung entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Seminarveranstaltung nach Maßgabe der Kapazität im Rahmen der vom Prüfungsausschuss festzulegenden Kriterien. ⁴Die Prüflinge können in dem Antrag nach Satz 1 aus dem Angebot im gewählten Schwerpunktbereich für das jeweils anstehende Prüfungssemester bis zu drei Seminarveranstaltungswünsche angeben. ⁵Sie können in dem Antrag nach Satz 1 darüber hinaus angeben, auch mit der Zuteilung zu einer beliebigen anderen Seminarveranstaltung im gewählten Schwerpunktbereich einverstanden zu sein. ⁶Kann keine wunschgemäße

Zuteilung erfolgen, wird der Antrag zurückgewiesen, es sei denn der Prüfling hat in dem Antrag nach Satz 1 sein Einverständnis mit der beliebigen Zuteilung nach Satz 5 erklärt.

- (5) ¹In dem Antrag nach Absatz 4 muss der Prüfling sich wahrheitsgemäß dazu erklären, dass er
1. die Voraussetzungen für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen nach § 15 Absatz 2 erfüllt und
 2. die Voraussetzungen für die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung im Schwerpunktbereich nach § 38 Absatz 2 erfüllt.

²Über das Erfordernis der Immatrikulation nach § 15 Absatz 2 und über die in § 38 Absatz 2 statuierten Voraussetzungen ist durch Vorlage geeigneter Bescheinigungen Nachweis zu führen. ³Fehlen die Erklärungen oder die Nachweise, wird der Antrag zurückgewiesen.

§ 38 Voraussetzungen für die Ablegung der Schwerpunktbereichsprüfung

- (1) Die Vorbereitung auf die Prüfungsleistungen im Schwerpunktbereich erfolgt in den Lehrveranstaltungen des Grund- und Hauptstudiums sowie in den Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichs.
- (2) Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung im Schwerpunktbereich setzt voraus:
 1. im Regelfall die bestandene Zwischenprüfung,
 2. ein bestandenes Semesterabschlussstatat aus den Grundlagenfächern gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 2, das nicht bereits für die Anmeldung zur Zwischenprüfung oder zu einem Klausurenkurs verwendet wurde.

§ 39 Ablegung der Prüfungsleistungen im Schwerpunktbereich

- (1) ¹Die Prüfungsleistungen im Schwerpunktbereich werden in der Regel innerhalb von zwei Fachsemestern abgelegt. ²Sie werden studienbegleitend abgelegt. ³Gegenstand ist der Stoff des Schwerpunktbereichsstudiums gemäß § 6 Absatz 4 im gewählten Schwerpunktbereich. ⁴Die Inhalte des Grund- und Hauptstudiums werden vorausgesetzt.
- (2) Prüfungsleistungen sind:
 1. zwei Vorlesungsabschlussklausuren verschiedener Vorlesungen als Aufsichtsarbeiten und Abschlussprüfung zum Stoff einer Vorlesung; die Bearbeitungszeit für Vorlesungsabschlussklausuren beträgt je nach Festlegung durch die Leiterin oder den Leiter der Veranstaltung 90 bis 120 Minuten;
 2. eine häusliche Arbeit mit Verteidigung dieser häuslichen Arbeit als mündlicher Leistung in einem Examenstutorium; die Bearbeitungszeit für die häusliche Arbeit beträgt vier Wochen; die Verteidigung umfasst in der Regel 30 und maximal 45 Minuten; über die nähere Ausgestaltung entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Veranstaltung; die Teilnahme am gesamten Seminar ist obligatorisch.
- (3) ¹Jeder Prüfling kann im Erstversuch an bis zu drei Vorlesungsabschlussklausuren desselben Schwerpunktbereichs teilnehmen. ²Die Vorlesungsabschlussklausuren können auf verschiedene Semester verteilt geschrieben werden. ³Ergibt das arithmetische Mittel der nach § 39 Absatz 2 Nummer 1 einzubringenden Vorlesungsabschlussklausuren weniger als 4,00 Punkte, können sie einmalig wiederholt werden. ⁴Sofern zum Zeitpunkt der Anmeldung zum Wiederholungsversuch eine dritte Vorlesungsabschlussklausur noch nicht angefertigt wurde, verzichtet der Prüfling auf die Anfertigung der dritten Klausur im Erstversuch. ⁵Im Wiederholungsversuch sind die maximal drei Vorlesungsabschlussklausuren in beliebigen Veranstaltungen desselben Schwerpunktbereichs anzufertigen; Satz 2 gilt

entsprechend. ⁶Nach einem Wechsel des Schwerpunktbereichs gemäß § 37 Absatz 3 gelten die Sätze 1 bis 5 entsprechend; vor dem Wechsel erbrachte Prüfungsleistungen verfallen, es sei denn, eine Leistung ist auch dem neu gewählten Schwerpunktbereich zugeordnet gewesen und der Prüfling stellt einen entsprechenden Antrag. ⁷Ein Wiederholungsversuch steht dem Prüfling nur offen, wenn vor dem Wechsel des Schwerpunktbereichs noch kein Wiederholungsversuch unternommen wurde. ⁸Die Fakultät stellt sicher, dass in zwei aufeinanderfolgenden Semestern jeweils insgesamt mindestens drei Vorlesungsabschlussklausuren für jeden Schwerpunktbereich angeboten werden.

- (4) Die häusliche Arbeit samt Verteidigung der häuslichen Arbeit kann einmalig wiederholt werden, wenn die nach § 40 Absatz 2 zu berechnende Note weniger als 4.00 Punkte beträgt.

§ 40 Bewertung der Prüfungsleistungen, Gesamtnote

- (1) ¹Prüfungsleistungen im Schwerpunktbereich sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. ²Davon soll eine Prüferin oder ein Prüfer die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller sein.
- (2) ¹Beträgt die nach diesem Absatz zu bestimmende Gesamtnote mindestens 4.00 Punkte, ist die Schwerpunktbereichsprüfung bestanden. ²Für die Schwerpunktbereichsprüfung wird auf schriftlichen Antrag des Prüflings vom Prüfungsausschuss eine Gesamtnote festgesetzt. ³Der Prüfungsausschuss kann davon abweichend auch die elektronische Antragstellung oder -übermittlung gestatten. ⁴Zum Zwecke der Bildung der Gesamtnote werden das Ergebnis der häuslichen Arbeit zu 40 vom Hundert, das Ergebnis der Verteidigung zu 10 vom Hundert und das arithmetische Mittel der zwei eingebrachten Vorlesungsabschlussklausuren zu 50 vom Hundert gewichtet. ⁵Alle Prüfungsleistungen müssen ein und demselben Schwerpunktbereich zuzuordnen sein. ⁶Die einzurechnenden Prüfungsleistungen können auf Antrag des Prüflings abweichend von Satz 4 bestimmt werden, soweit ein berechtigtes Interesse besteht. ⁷Nach Festsetzung der Gesamtnote ist eine Wiederholung von Prüfungsleistungen nach § 39 Absatz 3 und 4 ausgeschlossen.
- (3) ¹Sind alle Wiederholungsprüfungen abgelegt oder gelten sie als abgelegt und beträgt die nach Absatz 3 zu bestimmende Gesamtnote weniger als 4.00 Punkte, so ist die Schwerpunktbereichsprüfung endgültig nicht bestanden. ²Sie kann auch nach erneutem Studium an der Ruhr-Universität Bochum nicht wiederholt oder durch eine andere Leistung ersetzt werden. ³Zwingende Folge ist die Exmatrikulation (§ 51 Absatz 1 Nummer 3 Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen). ⁴Das endgültige Nichtbestehen stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid in schriftlicher Form oder elektronisch in Textform fest. ⁵Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 41 Zeugnis, Zwischen- und Teilbescheinigungen

¹Über die bestandene Schwerpunktbereichsprüfung stellt das Prüfungsamt auf Antrag ein Zeugnis aus, welches die Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung, die Bewertung der einzelnen in die Gesamtnote eingerechneten Prüfungsleistungen, die zugehörigen Lehrveranstaltungen und das Thema der häuslichen Arbeit ausweist. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ³Zwischen- oder Teilbescheinigungen über bestandene oder fehlende Teilprüfungen werden auf begründeten Antrag hin erteilt, soweit ein berechtigtes Interesse an einer solchen Bescheinigung besteht. ⁴Ist die Schwerpunktbereichsprüfung bereits endgültig nicht bestanden, wird das als Zusatz in die Bescheinigung aufgenommen.

Dritter Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 42 Widerspruch, Klage

- (1) Über einen Widerspruch im Sinne von § 68 Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Betrifft die Entscheidung die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, so erfolgt die Entscheidung auf Grundlage einer vorgängigen Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Prüferinnen und Prüfer.
- (3) ¹Legt der Prüfling gegen eine Entscheidung über das Ergebnis der Zwischenprüfung oder der Schwerpunktbereichsprüfung Widerspruch ein oder erhebt er Klage, so wird dadurch ein weiteres Prüfungsverfahren nicht gehindert. ²Wird nach Ablegung der Wiederholungsprüfung eine frühere Prüfung für bestanden erklärt, so gilt das Ergebnis der früheren Prüfung als Ergebnis der Prüfung.

§ 43 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft. ²Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium zum Wintersemester 2023/2024 oder später beginnen.
- (2) ¹Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2023/2024 aufgenommen haben, können wählen, ob sie das Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung oder nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 26. August 2011 fortsetzen wollen. ²Das gilt auch für Studierende, die das Studium der Rechtswissenschaft noch vor Inkrafttreten der Studien- und Prüfungsordnung vom 26. August 2011 begonnen haben; das Studium kann nicht mehr nach einer früheren Fassung der Studien- und Prüfungsordnung beendet werden. ³Ohne ausdrückliche Erklärung der Studierenden oder des Studierenden gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Ruhr-Universität Bochum findet diese Studien- und Prüfungsordnung Anwendung.
- (3) Abweichend von Absatz 2 gilt für die Ablegung der Zwischenprüfung:
 1. Die Zwischenprüfung nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung vom 26. August 2011 kann letztmalig mit den Studienleistungen aus dem Sommersemester 2023 bestanden werden, im Sommersemester 2023 ausgegebene integrierte Hausarbeiten eingeschlossen; die bestandene Zwischenprüfung bleibt vom Wechsel der Prüfungsordnung unberührt;
 2. Studierende können bis zum 31.12.2024 die Zwischenprüfungsleistung nach dieser Studien- und Prüfungsordnung abweichend von § 30 Absatz 2 Satz 1 in einzelnen Pflichtfächern auch dadurch nachweisen, dass sie die nach § 30 Absatz 2 Nummer 2 und § 34 Absatz 3 Satz 1 der Studien- und Prüfungsordnung vom 26. August 2011 jeweils erforderlichen Leistungen erbringen; § 29 Absatz 2 findet insofern keine Anwendung;
 3. die Festsetzung einer Gesamtnote nach § 31 Absatz 3 und die Ausstellung eines Zeugnisses nach § 32 setzen bis zum 31.12.2024 den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer integrierten Hausarbeit im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentlichem Recht und an einer Studienleistung aus den rechtsgeschichtlichen Grundlagenfächern gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 2 im Umfang von zwei Semesterwochenstunden voraus.
- (4) ¹Bestandene integrierte Hausarbeiten im Sinne der Studien- und Prüfungsordnung vom 26. August 2011 gelten als bestandene häusliche Arbeiten im Sinne von § 33 Nummer 1, § 34. ²Bestandene häusliche Arbeiten im Sinne von § 33 Nummer 1, § 34 gelten als

bestandene integrierte Hausarbeiten im Sinne der Studien- und Prüfungsordnung vom 26. August 2011. ³Bestandene Semesterabschlussklausuren im Sinne der Studien- und Prüfungsordnung vom 26. August 2011 gelten als bestandene Semesterabschlussteste im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung. ⁴Bestandene Semesterabschlussteste im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung gelten als bestandene Semesterabschlussklausuren im Sinne der Studien- und Prüfungsordnung vom 26. August 2011. ⁵Bestandene Aufsichtsarbeiten in Klausurenkursen für Fortgeschrittene im Sinne der Studien- und Prüfungsordnung vom 26. August 2011 gelten als bestandene Aufsichtsarbeiten im Sinne von § 33 Nummer 2 dieser Prüfungsordnung.

- (5) Abweichend von Absatz 2 gilt für das Studium im Schwerpunktbereich: Studierende, die sich binnen drei Jahren nach Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 9.11.2021 (GV. NRW. Nummer 79 vom 17.11.2021) zur staatlichen Pflichtfachprüfung anmelden, müssen abweichend von § 6 Absatz 4 Satz 5 Veranstaltungen im Umfang von 16 Semesterwochenstunden belegen.
- (6) Nach früheren Studien- und Prüfungsordnungen abgelegte oder als abgelegt geltende Prüfungsleistungen im Schwerpunktbereich zählen als Prüfungsversuche im Schwerpunktbereich im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum vom 25.1.2023.

Bochum, den 19.09.2023

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Martin Paul

Anhang: Angebot Schwerpunktstudium (§ 6 Absatz 4)

Für das Studium im Schwerpunktbereich wählen die Studierenden einen der folgenden an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum angebotenen Schwerpunktbereiche.

Schwerpunktbereiche sind:

1. Rechtsgestaltung und Rechtsdurchsetzung

Hierunter fallen Vorlesungen und Veranstaltungen, die sich mit der Gestaltung von Rechtsbeziehungen und der Durchsetzung von Rechten befassen, insbesondere zum Bauvertragsrecht, zu insolvenzrechtlichen Fragestellungen, dem Kreditsicherungs- oder Unternehmensrecht, zum Erbrecht sowie zu vertiefenden Fragen des Verfahrens vor den Zivilgerichten.

2. Arbeit und Soziales

Hierunter fallen Vorlesungen und Veranstaltungen aus dem Bereich des Arbeits- und Sozial(versicherungs)rechts, insbesondere zur Vertiefung von individualarbeitsrechtlichen Fragestellungen, zum Betriebsverfassungsrecht, Tarif- und Arbeitskampfrecht, Koalitionsrecht, europäischen Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht im Bereich der fünf Zweige der Sozialversicherung sowie zu den Verfahren vor den einschlägigen Gerichtsbarkeiten.

3. Unternehmen und Wettbewerb

Hierunter fallen Vorlesungen und Veranstaltungen zur Vertiefung des Gesellschaftsrechts (etwa Kapitalgesellschafts- und Konzernrecht) und zum Marktordnungsrecht (etwa Kapitalmarkt- und Kartellrecht), zum Recht des geistigen Eigentums (gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht) sowie zum Datenschutzrecht und anderen unternehmensrelevanten Rechtsgebieten.

4. Internationale und Europäische Rechtsbeziehungen

Hierunter fallen Vorlesungen und Veranstaltungen, die sich mit dem allgemeinen sowie besonderen Völkerrecht auseinandersetzen, exemplarisch mit den Menschenrechten, dem Recht im Rahmen bewaffneter Konflikte, dem internationalen und europäischen Wirtschaftsrecht, Fragen der Rolle Deutschlands im internationalen Gefüge, sowie dem Völkerstrafrecht und internationalen Strafprozessrecht.

5. Wirtschaftsverwaltung, Umwelt, Energietransformation und Infrastruktur

Hierunter fallen Vorlesungen und Veranstaltungen, die sich mit Fragen des Wirtschaftsverwaltungsrechts, des Energierechts, des öffentlichen Internet- und Medienrechts, des Umwelt- und Klimaschutzrechts, des Regulierungs- und Versorgungsrechts, des Planungsrechts und des Vergaberechts beschäftigen.

6. Steuern und Finanzen

Hierunter fallen Vorlesungen und Veranstaltungen, die sich mit Fragen des Steuerrechts auseinandersetzen, insbesondere mit Fragen aus dem Unternehmenssteuerrecht, dem Umsatzsteuerrecht, dem internationalen und europäischen Steuerrecht, dem Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht, dem Steuerstrafrecht, dem Einkommenssteuerrecht sowie dem Bereich des Rechtsschutzes in Steuersachen.

7. Kriminalwissenschaften

Hierunter fallen Vorlesungen und Veranstaltungen, die sich mit den Kriminalwissenschaften befassen, insbesondere mit vertiefenden Fragen des Allgemeinen und Besonderen Teils des Strafrechts und des Strafprozessrechts einschließlich der Praxis der Strafverteidigung, mit dem europäischen und dem Völkerstrafrecht, dem Wirtschafts- und Medizinstrafrecht sowie mit der Kriminologie, dem Jugendstrafrecht und dem Strafvollzug.